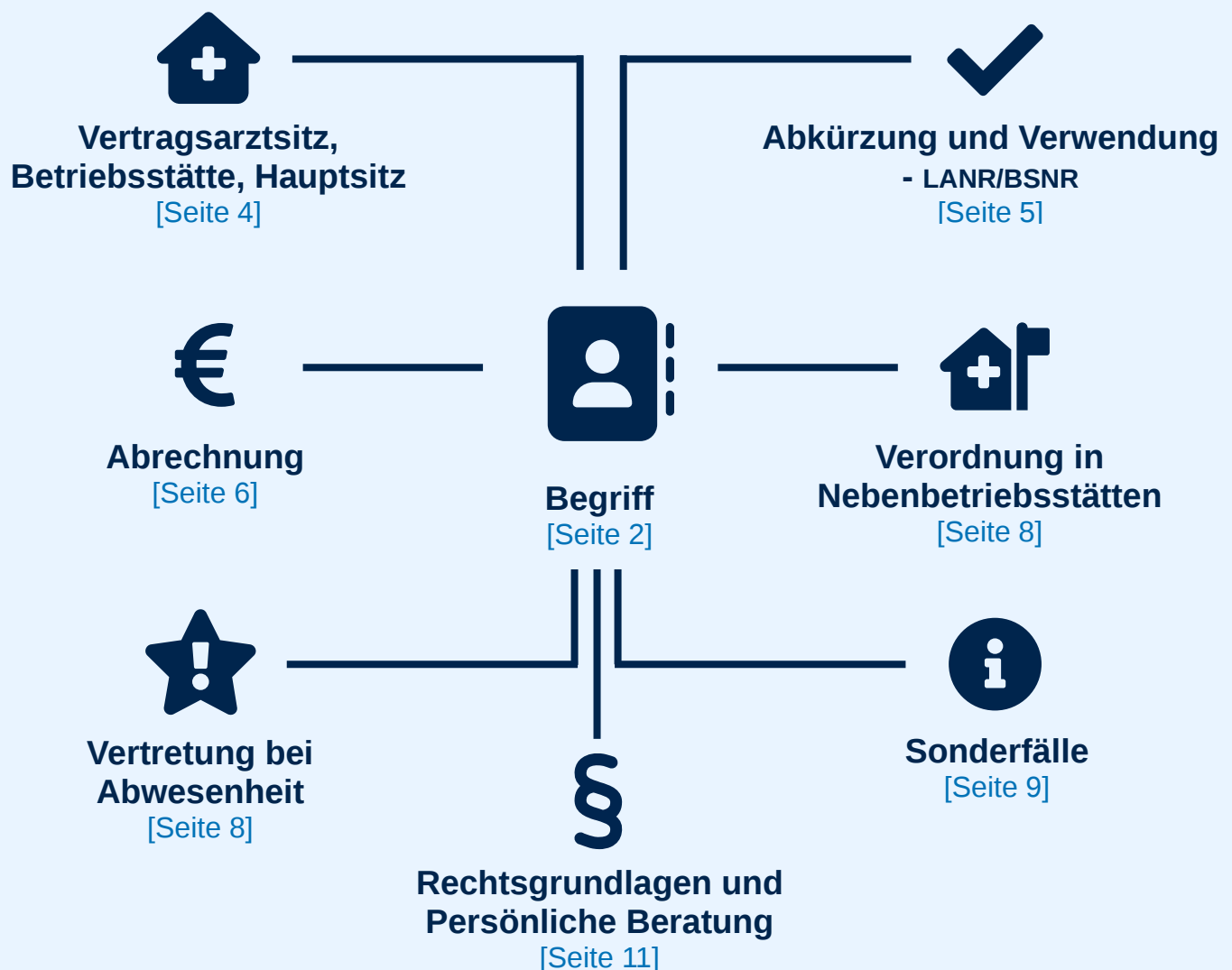


Verwendung der Arzt- und Betriebsstättennummern

Informationen zur Abrechnung

Wo steht was?



Begriff

Die **Betriebsstätte** ist der Hauptsitz der Arztpraxis.

Art der Praxis	Betriebsstätte
Einzelpraxis oder Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)	Vertragsarztsitz
Örtliche Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)	Ortsgleiche Vertragsarztsitze der Partnerinnen und Partner
Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft	Gewählter Hauptsitz
Angestellte Ärztin bzw. angestellter Arzt	Im Genehmigungsbescheid festgelegter Ort seiner Beschäftigung
Ermächtigte Ärztin bzw. ermächtigter Arzt	Im Rahmen der Ermächtigung festgelegter Tätigkeitsort

Nebenbetriebsstätten sind zulässige weitere Tätigkeitsorte, an denen folgende Parteien neben ihrem Hauptsitz an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen:

- Vertragsärztin bzw. Vertragsarzt
- Vertragspsychotherapeutin bzw. Vertragspsychotherapeut
- Angestellte Ärztin bzw. angestellter Arzt
- Teilnehmende einer BAG oder eines MVZ

Folgende genehmigungspflichtige Nebenbetriebsstätten erhalten eine **Nebenbetriebsstättennummer (NBSNR)**:

- Filialen bzw. Zweigpraxen nach früherem Recht
- das Belegkrankenhaus
- Vertragsarztsitze von Partnern einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft.

Ausgelagerte Praxisräume erfüllen folgende Anforderungen:

- Sie sind **anzeigepflichtige** weitere Tätigkeitsorte
- Sie befinden sich in **räumlicher Nähe** zum Vertragsarztsitz
- An ihnen werden **spezielle Untersuchungs- und Behandlungsleistungen** angeboten



Der Patientenerstkontakt muss am Vertragsarztsitz erfolgen.

Ausgelagerten Praxisräumen wird **keine NBSNR** zugeordnet; dort erbrachte Leistungen werden mit der **BSNR des Hauptsitzes** gekennzeichnet.

Operationszentren, in denen ambulante Operationen bei Versicherten ausgeführt werden, die die Vertragsärztin bzw. den Vertragsarzt an ihrem bzw. seinem Vertragsarztsitz in Anspruch genommen haben, gelten als ausgelagerte Praxisräume.



Für OP-Stellen von Anästhesistinnen und Anästhesisten gelten besondere Regeln.

Vertragsarztsitz, Betriebsstätte, Hauptsitz

Vertragsarztsitz

Der Vertragsarztsitz ist der **Ort der Niederlassung** der jeweiligen Ärztin oder des jeweiligen Arztes bzw. der jeweiligen Psychotherapeutin oder des jeweiligen Psychotherapeuten.

Für diesen Ort wird die **Zulassung** ausgesprochen, dort muss er **überwiegend tätig** werden.

Betriebsstätte

Die Betriebsstätte ist dagegen der **Hauptsitz der Praxis**.

Einzelpraxis	Überörtliche BAG	
Betriebsstätte	Nebenbetriebsstätte der BAG	Hauptsitz der Praxis
<i>entspricht</i>	<i>entspricht</i>	<i>entspricht</i>
Vertragsarztsitz	Vertragsarztsitz einzelner Partner (Hier müssen sie überwiegend tätig sein.)	„weiterer Tätigkeitsort“ für Partner

Schließen sich Vertragsärztinnen und -ärzte zu einer **überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)** zusammen, muss die BAG einen der Vertragsarztsitze als Hauptsitz (Betriebsstätte) wählen.

- Die am Hauptsitz gültige Nummer wird zur **BSNR**
- die Nummern der Vertragsarztsitze der anderen Partner werden zu **NBSNR**.



Die Wahl eines Hauptsitzes der Praxis hat keine Auswirkungen auf den vom Zulassungsausschuss genehmigten Vertragsarztsitz der einzelnen Partner.

Abkürzungen und Verwendung der Nummern

LANR - Lebenslange Arztnummer

- Bundesweit und lebenslang gültige persönliche Kennziffer
- Neunstellig
- die letzten beiden Stellen geben die Fachgruppenzugehörigkeit und eine Schwerpunktorientierung an

BSNR - Betriebsstättennummer

- Neunstellig
- bezeichnet zum einen die Betriebsstätte als Ort, zum anderen ist sie primäre Identifikationsnummer für die Arztpraxis (Einzelpraxis, MVZ oder Berufsausübungsgemeinschaft einschließlich etwaiger Nebenbetriebsstätten)

NBSNR - Nebenbetriebsstättennummer

- BSNR für eine Nebenbetriebsstätte

HNR - Honorarabrechnungsnummer

- Siebenstellig
- bezeichnet die Arztpraxis einschließlich ihrer Rechtsform und ihrer personellen Zusammensetzung
- Im Unterschied zur BSNR verändert sie sich, wenn z.B. eine Partnerin bzw. ein Partner die Praxis verlässt oder hinzukommt
- Diese Nummer wird ausschließlich von der KV zur eindeutigen Honorarzuordnung verwendet und erscheint damit auf dem Honorarbescheid
- Vertragsärztinnen und Vertragsärzte müssen die HNR weder in ihr Praxisverwaltungssystem (PVS) eingeben, noch auf Vordrucken oder bei der Abrechnung angeben.

Verwendung der Nummern

LANR und (N)BSNR dienen der persönlichen und örtlichen Kennzeichnung der **Abrechnung** sowie der sonstigen **Vordrucke** in der vertragsärztlichen Versorgung, insbesondere der Arzneimittel-Rezepte.

Zu beachten ist, dass die meisten Abrechnungsgenehmigungen **an die Person und / oder den Ort gebunden** sind. Von den nachstehenden Ausnahmen (Vertretung, Assistenzen) abgesehen, dürfen LANR's nicht von anderen Personen oder für die Leistungserbringung an anderen Orten verwendet werden.



Die HNR darf nicht von der Vertragsärztin bzw. vom Vertragsarzt verwendet werden.

Abrechnung

Bei der Abrechnung wird jede abgerechnete Gebührenordnungsnummer mit der (N)BSNR des tatsächlichen Tätigkeitsorts sowie der LANR folgender Personen gekennzeichnet:

- die tatsächlich ausführende Ärztin oder der tatsächlich ausführende Arzt
- die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut

Dies erledigt das **Praxisverwaltungssystem (PVS)** weitestgehend automatisch. Hierzu muss die Vertragsärztin bzw. der Vertragsarzt im Arztstamm des PVS lediglich folgende Daten hinterlegen:

- die LANR aller der an der Praxis teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte
- die (N)BSNR der zulässigen Tätigkeitsorte

Für die Zulässigkeit der Tätigkeitsorte sind die Zuordnungen oder Beschränkungen in den Zulassungs-, Ermächtigungs- und Genehmigungsbescheiden maßgeblich.

Hinweis

Für technische Einzelheiten sind die Hinweise des Softwareunternehmens zu beachten.

Überörtlich tätige Praxen, bei denen alle (Neben-)Betriebsstätten dasselbe PVS verwenden, können die Abrechnungen gesammelt unter der BSNR einreichen (wobei die Leistungen natürlich mit der [N]BSNR des tatsächlichen Leistungsorts gekennzeichnet werden). Anderenfalls müssen je Nebenbetriebsstätte Teilabrechnungen eingereicht, von der KV unter der BSNR zusammengeführt und verarbeitet werden.

Abrechnung von Leistungskomplexen/Versichertenpauschalen in fachgleichen Gemeinschaftspraxen, wenn mehrere Ärztinnen bzw. Ärzte Leistungen erbringen

Leistungen	Abrechnung
▪ Versichertenpauschalen/ Grundpauschalen ▪ Leistungen, die verpflichtend nur einen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt (APK) fordern	unter LANR der Ärztin bzw. des Arztes, die bzw. der den ersten persönlichen APK im Quartal hatte
▪ Leistungen, die mehrere Kontakte erfordern bzw. deren Inhalt erst in einem weiteren Kontakt erfüllt wird ▪ Leistungen, die unabhängig von einem APK mehrere Leistungsbestandteile beinhalten	unter LANR der Ärztin bzw. des Arztes, bei der bzw. dem die Vollständigkeit der Leistungsbringung – also z.B. der 2. APK – erreicht wurde (z.B. 03212)

Assistenzen und Angestellte

Zu unterscheiden sind:

→ **Angestellte Ärztinnen und Ärzte** nach § 95 Abs. 6 SGB V, **Job-Sharing-Angestellte** und **Dauerassistenzen**

- dauerhafte Leistungserbringer in der vertragsärztlichen Versorgung
- Sie erhalten eine LANR zugeteilt und müssen selbst Leistungen und Vordrucke an der jeweiligen (Neben-)Betriebsstätte kennzeichnen

→ **Sicherstellungsassistenzen** (Synonym: Entlastungsassistent, Belegarztassistent, etc.)

- nur befristet genehmigt
- Sie werden nur für die anstellende Ärztin bzw. den anstellenden Arzt tätig und verwenden daher immer deren bzw. dessen LANR zur Kennzeichnung

→ **Weiterbildungsassistenzen**

- keine eigenständigen Leistungserbringer
- Sie werden nur unter Aufsicht des genehmigten Weiterbildenden tätig
- Ihre Leistungen sind immer Leistungen des Weiterbildenden und werden daher mit dessen LANR gekennzeichnet

Verordnung in Nebenbetriebsstätten

Durch den Kohlhammer-Verlag wird für die Rezept-Vordrucke die **BSNR des Hauptsitzes rechts unten (sog. "Codierzeile")** in elektronisch lesbarer Form eingedruckt. So codierte Formulare sind auch für Verordnungen in einer Nebenbetriebsstätte zu verwenden.

Im **Personalienfeld** wird jedoch durch das PVS die BSNR des tatsächlichen Leistungsorts angedruckt.

Vertretung bei Abwesenheit

§ 32 Zulassungsverordnung für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte (Ärzte-ZV)

→ **„Kollegiale“ Vertretung**

Kollegiale Vertretungen in der eigenen Vertragsarztpraxis werden mit der eigenen LANR / BSNR auf einem **Vertreterschein** gekennzeichnet.

→ **Praxisvertreterin bzw. -vertreter**

Kommt eine Praxisvertreterin bzw. ein -vertreter in die Praxis des Vertretenen, sind LANR und BSNR des Vertretenen zu verwenden

→ **Berufsausübungsgemeinschaft / angestellte Ärztin bzw. angestellter Arzt**

Innerhalb einer fachgleichen Berufsausübungsgemeinschaft oder durch eine angestellte Ärztin bzw. einen angestellten Arzt gibt es keine Vertretung in diesem Sinne, sondern nur eine Mitbehandlung. Jede Ärztin bzw. jeder Arzt verwendet dabei die eigene LANR.

→ **Weiterbildungsassistenz**

Weiterbildungsassistenzen dürfen nicht vertreten, da sie nicht über die erforderliche Facharztanerkennung verfügen und nur in Gegenwart des Weiterbildenden tätig werden dürfen.

Sonderfälle

Leistungen in Bereitschaftspraxen

- Kennzeichnung erfolgt immer mit der eigenen LANR und der BSNR.
- Bereitschaftspraxen erhalten weder eine eigene BSNR, noch wird ihnen dafür eine NBSNR zugewiesen.
- In den Bereitschaftspraxen der KVB werden die eigenen Nummern automatisch im EDV-System hinterlegt.
- In privat organisierten Bereitschaftspraxen wird dies in Absprache mit dem Betreibenden geregelt.

Leistungen, die an nichtärztliches Praxispersonal delegiert werden

- Gekennzeichnet wird mit der LANR der Ärztin bzw. des Arztes, die bzw. der das Praxispersonal mit der Erbringung der Leistung (z.B. Wärmetherapie) beauftragt.

Weitere Sonderfälle

→ **Anästhesistinnen und Anästhesisten**

- Anästhesistinnen und Anästhesisten erhalten eine LANR und eine BSNR für ihren Vertragsarztsitz, über die sie alle an diesem Ort erbrachten Leistungen abrechnen.
- Anästhesiologische Leistungen, die an OP-Stellen außerhalb des Vertragsarztsitzes (Betriebsstätte) erbracht werden, werden über die BSNR abgerechnet. Dies gilt soweit die Anästhesistin bzw. der Anästhesist nicht am Vertragsarztsitz einer Partnerin bzw. eines Partners einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft tätig wird (dann bitte die entsprechende NBSNR benutzen). Gleiches gilt für Tätigkeitsorte in Krankenhäusern für belegärztliche oder ambulante Operationen.
- Für anästhesiologische Leistungen, die in Vertrags-Zahnarztpraxen erbracht werden, wird allen Anästhesistinnen und Anästhesisten vorsorglich eine Sammel-NBSNR zugewiesen. Werden keine OP-Stellen bei Zahnärztinnen und Zahnärzten bedient, kann diese NBSNR ignoriert werden. Für ermächtigte Anästhesistinnen und Anästhesisten hängt die Verwendung dieser Sammel-NSBNR davon ab, ob die Ärztin bzw. der Arzt nach ihrem bzw. seinem Ermächtigungsbescheid an weiteren Orten tätig werden darf.
- Sofern Sprechstunden für Schmerztherapie außerhalb des Vertragsarztsitzes abgehalten werden, müssen Anästhesistinnen und Anästhesisten – wie jede andere Arztgruppe auch – eine Filialgenehmigung beantragen und erhalten hierfür ggf. eine NBSNR.

→ **Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft**

- Partnerinnen und Partner einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft behalten ihren eigenen Vertragsarztsitz (Ort der Zulassung) bei und müssen weiterhin dort überwiegend auch tätig sein.
- Sie dürfen jedoch darüber hinaus genehmigungsfrei an jedem Vertragsarztsitz der anderen Partnerinnen und Partner tätig werden. Einschränkungen hierzu ergeben sich in zeitlicher Hinsicht aus den Vorschriften der Bundesmantelverträge über die Einhaltung von Mindestpräsenzzeiten am eigenen Vertragsarztsitz. Evtl. ergeben sich weitere Einschränkungen in sachlicher Hinsicht aus dem Bestand an persönlichen, ortsgebundenen Abrechnungsgenehmigungen, z.B. Belegarztanerkennung, Rönttgengenehmigung etc.

Rechtsquellen

Bundesmantelvertrag / Ärzte: § 37a Betriebsstättennummer / Arztnummer

www.kbv.de/infothek/rechtsquellen/bundesmantelvertrag

Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)

www.gesetze-im-internet.de/zo_rzte/BJNR005720957.html

**Richtlinie der KBV nach § 75 Abs. 7 SGB V zur Vergabe der Arzt-,
Betriebsstätten-, Praxisnetz- sowie Netzverbundnummern:**

www.kbv.de/documents/infothek/rechtsquellen/weitere-vertraege/praxen/arzt-und-betriebsstaettennummer/Arztnummern_Richtlinie.pdf



Persönliche Beratung

Sie wünschen eine persönliche Beratung?

Vereinbaren Sie gerne einen Termin am Beratungscenter in Ihrer Region. Dabei haben Sie die Wahl: Gespräch vor Ort, am Telefon oder komfortabel per Video.

Sämtliche Kontaktdaten finden Sie unter:

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

